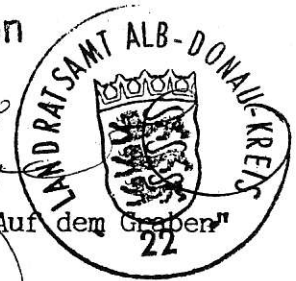


1.08.03

Anzeigeverfahren
durchgeführt
Ulm, den 18.10.1988
Landratsamt



Textteil zum Bebauungsplan "Strassenverbindung Mauergasse - Auf dem Graben"

1. Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:
das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d.Bekanntmachung vom 08.12.1986,
die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d.Bekanntmachung vom 15.09.1977, ge-
ändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986,
die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 30.07.1981,
die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.Fassung vom 28.11.1983.
2. Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bis-
her bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frü-
here baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.
3. **Schriftliche Festsetzungen:**

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

3.1.1 Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die gekennzeichneten Standorte sind mit großkronigen Laubbäumen zu bepflanzen. Nadelbäume sind unzulässig.

3.1.2 Pflanzbindung (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)

Die im Plan als Bestand dargestellten Einzelbäume und Sträucher sind zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

3.1.3 Sichtfelder (§ 9 Abs. 24 BauGB)

Die im Plan eingetragenen Sichtflächen sind von jeder sichtbehin-
dernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher und Hecken
dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

3.2 **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (§ 73 LBO i.V.m.
§ 9 Abs.4 BauGB)

3.2.1 Gestaltung der privaten Grünfläche und der öffentlichen Stellplätze
(§ 73 Abs. 1 Nr.2 LBO)

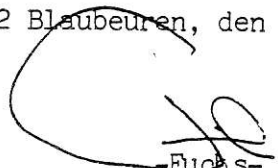
Die private Grünfläche kann als Schotterrasenfläche, mit Rasengit-
tersteinen, als Fläche mit hohem Anteil wasserdurchlässiger Beläge
oder als Pflasterfläche hergestellt werden. Sie darf nicht als Dau-
erlager- oder Dauerstellplatz genutzt werden.

Die öffentlichen Stellplätze und deren Zufahrt sind mit einem hohen
Anteil wasserdurchlässiger Beläge herzustellen.

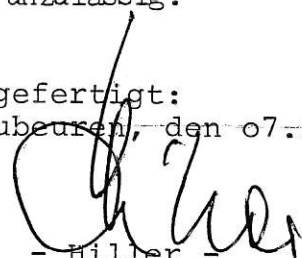
3.2.2 Einfriedigungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Im gesamten Plangebiet sind Einfriedigungen unzulässig.

7902 Blaubeuren, den 01.06.1988


E. Fuchs
Stadtbaumeister

Ausgefertigt:
Blaubeuren, den 07.10.1988


- Hiller -
Bürgermeister